

BGer 1B 324/2015 vom 2. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_324_2015

FR: TF 1B 324/2015 du 2 octobre 2015

IT: TF 1B 324/2015 del 2 ottobre 2015

Regeste

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 02.10.2015 1B 324/2015 (1B_324/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 02.10.2015 1B 324/2015 (1B_324/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 02.10.2015 1B 324/2015 (1B_324/2015)

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_324/2015

Urteil vom 2. Oktober 2015 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführerin, gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, I. Abteilung, An der Aa 4, Postfach 1356, 6301 Zug. Gegenstand Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege,

Beschwerde gegen die Verfügung vom 31. August 2015 des Obergerichts des Kantons Zug, I. Beschwerdeabteilung, Abteilungspräsident. In Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug mit Verfügung vom 19. August 2015 den von A. _____ gestellten Antrag

abwies, es sei ihr in der gegen sie geführten Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz ein amtlicher Verteidiger zu bestellen; dass sie dabei erwog, der

Beschuldigten werde eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 120 AuG vorgeworfen, weswegen sie bei einem Schuldspruch mit einer Übertretungsbusse zu

rechnen habe; dass sie dem beifügte, es stehe somit bloss ein Bagatellfall und ein einfaches Strafbefehlsverfahren ohne besondere Schwierigkeiten in Frage (also nicht etwa eine

ausländerrechtliche Ausweisung), weshalb die Voraussetzungen für die Anordnung einer amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO nicht gegeben seien; dass die

Beschuldigte den staatsanwaltschaftlichen Entscheid mit umfangreicher Eingabe vom 24. August 2015 beanstandete und das Obergericht des Kantons Zug die Eingabe als

Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO entgegennahm; dass der Präsident der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts die Eingabe als nicht hinreichend begründet erachtet

hat, weshalb er mit Verfügung vom 31. August 2015 nicht darauf eingetreten ist; dass A. _____ mit Eingabe vom 23., 25. und 30. September 2015 gegen die obergerichtliche

Verfügung Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass sie ganz allgemein Kritik namentlich am

staatsanwaltschaftlichen Verfahren übt, ohne sich jedoch im Einzelnen mit dem obergerichtlichen Nichteintretensentscheid auseinanderzusetzen; dass sie insbesondere

nicht darlegt, inwiefern die der angefochtenen obergerichtlichen Verfügung zugrunde liegende Begründung bzw. die Verfügung selbst im Ergebnis rechts- bzw.

verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68

mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben (s. Art. 66 Abs. 1 BGG); wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, I. Abteilung, und dem Obergericht des Kantons Zug, I. Beschwerdeabteilung, Abteilungspräsident, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 2. Oktober 2015 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.